

ANTRAG

des Abgeordneten DI Eigner

zu LT-1145/A-1/78-2016

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Nach der Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a. § 17 Z 12 lautet:

„12. die temporäre Aufstellung von Verkaufsständen, Lager- und Verkaufscontainern für Waren der Pyrotechnik, wenn sie einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, weiters von Musterhütten auf hiezu behördlich genehmigten Flächen in Baumärkten sowie die dauerhafte Aufstellung von Marktständen auf Flächen, die einer Marktordnung im Sinne des § 293 Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung unterliegen;“

2. Nach Ziffer 4 werden folgende Ziffern 4a und 4b eingefügt:

„4a. Im § 20 Abs. 1 werden folgende Sätze in einer neuen Zeile angefügt:

„Die Z 1 bis 7 stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen, wenn es sich um Flächen handelt, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung im Sinn des § 15 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 für Flughäfen besteht. Anzuwenden sind lediglich die bautechnischen Bestimmungen dieses Gesetzes und der NÖ Aufzugsordnung sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren, jeweils samt allfälliger Durchführungsverordnungen.“

4b. Im § 23 Abs. 1 dritter Satz und im Abs. 2 zweiter Satz wird jeweils das Zitat „§ 20 Abs. 1 letzter Satz“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 1 dritter Satz“ ersetzt.“

3. Ziffer 7 lautet:

„7. Im § 70 werden nach dem Abs. 7 folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

(8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der NÖ BO 2014, LGBl. Nr. XX/XXXX auf Flughäfen bestehenden Bauwerke gelten als bewilligt im Sinne dieses Gesetzes. Die Dokumentation des Baubestandes hat vor Inkrafttreten der Änderung der NÖ BO 2014, LGBl. Nr. XX/XXXX, durch eine vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen autorisierte Luftaufnahme zu erfolgen.

(9) § 43a gilt für Vorhaben, um deren Baubewilligung ab dem 1. Jänner 2017 angesucht wird.“